

Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Potsdam

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Potsdam beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO), die nachstehenden Vorschriften:

I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.

(2) Als Sachverständiger oder Sachverständige der Handwerkskammer Potsdam kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1. a) in ihrer Handwerksrolle als Inhaber bzw. Inhaberin oder als Gesellschafter bzw. Gesellschafterin einer Personengesellschaft oder als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in eigener Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter bzw. Betriebsleiterin verzeichnet ist oder

b) als Inhaber bzw. Inhaberin, Gesellschafter bzw. Gesellschafterin einer Personengesellschaft oder Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind.

2. über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,

3. die persönliche Eignung, insbesondere Zuverlässigkeit, sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;

4. besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; § 36a GewO gilt entsprechend;

5. über die zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügt;

6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die

Einhaltung der Verpflichtungen eines bzw. einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet,

8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt der Antrag stellenden Person.

(3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Stehen Antrag stellende Personen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, haben sie nachzuweisen, dass

a) sie die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllen,

b) sie im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen,

c) ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass sie ihre Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben können;

d) sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegen und ihre Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihnen verliehenen Rundstempel versehen können;

e) ihr Arbeitgeber sie im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

f) sie eine Niederlassung als Sachverständige oder Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, ihren Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer haben.

2. Auf Grundlage vorhandener Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

a) zur selbständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 erfüllt und

b) in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das die öffentliche Bestellung erfolgen soll, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmerin oder Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und

c) eine Niederlassung als Sachverständige oder Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, den Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

3. In Ausnahmefällen können Sachverständige auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 nicht erfüllt sind und sich der Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer befindet.

(4) Antrag stellende Personen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung

bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3 Verfahren

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/oder die zuständige Innung vorher anhören.

(2) Darüber hinaus ist die Handwerkskammer berechtigt, von den Antragstellern zum Nachweis ihrer besonderen Sachkunde auf ihre Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und sie zu verpflichten, sich auf ihre Kosten einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36a GewO bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung

Die Handwerkskammer händigt den Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung aus. Der bzw. die Sachverständige bestätigt schriftlich den Erhalt und künftige Beachtung.

§ 5 Öffentliche Bestellung

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des bzw. der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Potsdam beschränkt.

(2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.

(3) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

§ 6 Vereidigung

(1) Der oder die Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin oder der Präsident, die Stellvertretung oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn bzw. sie die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines [bzw.: einer] öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“,

und der oder die Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Bei der Eidesleistung soll die rechte Hand erhoben werden.

(2) Gibt der oder die Sachverständige an, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, so ist eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass die Präsidentin oder der Präsident, die Stellvertretung oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines [bzw. einer] öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“,

und der oder die Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es“.

(3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/die früher geleistete Bekräftigung.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem bzw. der Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die Handwerkskammer händigt dem bzw. der Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer.

§ 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des oder der Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit werden im Einvernehmen mit dem oder der Sachverständigen gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Die Sachverständigen haben ihre Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Sie haben vor Annahme von Aufträgen und während deren Ausführung auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Den Sachverständigen ist insbesondere untersagt:

1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
2. Vereinbarungen zu treffen, die ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;
4. sich oder Dritten für ihre Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
5. Gegenstände, die sie im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit begutachtet haben, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;
6. von ihnen festgestellte Mängel zu beheben.

(3) Von Abs. 2 Nrn. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

(1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Sie können jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

(1) Angeforderte Gutachten sind von den Sachverständigen schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten.

(2) Die Sachverständigen haben das von ihnen angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Hilfskräfte dürfen nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigt werden, als ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwacht werden kann. Beschäftigten Sachverständige Hilfskräfte, tragen sie gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

(1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Hierfür muss das Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form in den unterschiedlichen Teilen von den jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben oder gekennzeichnet werden. § 13 ist einzuhalten.

(2) Werden Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten übernommen, muss darauf hingewiesen werden.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und § 13 einzuhalten.

§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ bzw. „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“

(1) Sachverständige haben bei ihrer gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind,

1. die Bezeichnung

„von der Handwerkskammer Potsdam öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das [... Angabe des Sachgebietes gem. Bestellungsurkunde ...]“

bzw.

„von der Handwerkskammer Potsdam öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das [... Angabe des Sachgebietes gem. Bestellungsurkunde ...]“

zu verwenden,

2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden,

3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form im Zusammenhang mit ihrer Sachverständigentätigkeit dürfen Sachverständige nur mit ihrer Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen Sachverständige nicht verwenden, soweit es mit ihrem Amt unvereinbar ist. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es den Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellungsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

(1) Die Sachverständigen haben über jedes von ihnen angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. Name und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,

2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,

3. der Gegenstand des Auftrages,

4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet wurde, oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),

2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,

3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit als Sachverständige beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, müssen die Sachverständigen sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Sie müssen sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

(1) Sachverständige dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Die Sachverständigen sollen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit ihrer Bestellung aufrechterhalten.

§ 16 Schweigepflicht

(1) Den Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Sachverständige haben ihre Beschäftigten zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.

(4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen und ihrer Beschäftigten besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildung

(1) Sachverständige sind verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwissens im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden. Der Schwerpunkt soll auf der fachspezifisch-technischen Fortbildung liegen.

(2) Für die nachgewiesene Fortbildung erhält der bzw. die Sachverständige Punkte nach dem folgenden Schlüssel:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte

halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Darüber hinaus vergibt die Handwerkskammer für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die besonders qualifizierend sind, weitere Fortbildungspunkte.

(3) Für jedes Jahr der Beststellungszeit sollen 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden.

§ 18 Bekanntmachung, Werbung

(1) Sachverständige dürfen ihre öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.

(2) Sie dürfen für ihre Tätigkeit als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines bzw. einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.

(3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

§ 19 Anzeigepflicht

Die Sachverständigen haben der Handwerkskammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung ihrer beruflichen Niederlassung, ihres Wohnsitzes und ihrer Kommunikationsmittel;
2. die Beendigung oder Änderung ihrer oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung ihrer Tätigkeit als Sachverständiger bzw. Sachverständige;
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
5. die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802 g ZPO, die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 ZPO;
6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter oder Gesellschafterinnen bzw. Geschäftsführung oder Vorstand sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren.

9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflicht

(1) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung ihrer Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Die Sachverständigen haben auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Die Sachverständigen sind verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Zusammenschlüsse

(1) Sachverständige dürfen sich zur Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei haben sie darauf zu achten, dass ihre Glaubwürdigkeit, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung ihrer Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

(2) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des oder der einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so ist sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Gründe für das Erlöschen

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der oder die Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bzw. Sachverständige tätig werden zu wollen,
2. der oder die Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 seinen bzw. ihren Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt,
3. die Zeit, für die der oder die Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).

§ 23 Widerruf, Rücknahme

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des bzw. der Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der oder die Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.

§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

V. Schlussbestimmung

§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Potsdam tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Potsdam folgenden Monats in Kraft.

(2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer am 6. Dezember 2010 beschlossene und durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 13. Dezember 2010 genehmigte Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Potsdam wird mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Ausfertigungsvermerk

Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Potsdam vom 9. Dezember 2013 wurde am 22. Januar 2014 durch das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg genehmigt. Der Beschluss wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 27. Januar 2014

Jürgen Rose
Präsident

Ralph Bührig
Hauptgeschäftsführer

Fundstelle der Amtlichen Bekanntmachung:

Deutsches Handwerksblatt Magazin der Handwerkskammer Potsdam (Ausgabe 03/14, Beihefter)